Amtsblatt

S 1259 B

für den Regierungsbezirk Braunschweig

1991 Braunschweig, 18. März 1991 **6**

Inhalt

		Seite
A:	**Personalnachrichten**	81
B:	**Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**	–
C:	**Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**	
59.	Berichtigung Amtsblatt Nr. 14 vom 02. 07. 1990	81
60.	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Flecken Adelebsen vom 23. 02. 1991	81
61.	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Fuchslöcherberg" in der Gemeinde Erkerode, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel vom 06. 03. 1991	85
62.	Liste der Abfertigungsspediteure – Verfügung vom 19. 02. 1991	87
63.	5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Peine vom 20. 02. 1991	87
D:	**Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**	
64.	Verordnung zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Goslar vom 14. 02. 1991	87
65.	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Blankenburg vom 25. 01. 1966 des Landkreises Goslar vom 28. 02. 1991	88
66.	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Harzes im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel vom 21. 08. 1967 des Landkreises Goslar vom 28. 02. 1991	88
67.	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar vom 05. 02. 1991	92
68.	Änderung der Kammersatzung der Handwerkskammer Braunschweig vom 26. 02. 1991	93
69.	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Oker vom 26. 02. 1991	93
70.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 01. 03. 1991	94
E:	**Sonstige Mitteilungen**	–

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Hauptlehrer von Neukirchen – Grundschule Knesebeck – zum Rektor.
Studiendirektor Uebermuth – Staatliches Studienseminar in Wolfsburg – zum Oberstudiendirektor.
Konrektor Guder – Grundschule Dettum – zum Rektor.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Kühl – Grundschule Plesseschule – mit Ablauf des Monats Mai 1991.

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

59.

Berichtigung Amtsblatt Nr. 14 vom 02. 07. 1990, lfd. Nr. 116

Bei § 4, 7b) ist einzusetzen:
b) Aufbringen von

Bei 12. ist einzusetzen:
12. Lagerung von Gärfutter

60.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Flecken Adelebsen vom 23. 02. 1991

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen (3 Brunnen) des Flecken Adelebsen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
I **Schutzzone I (Fassungsbereich)**
Brunnen I und II in der Wolfsschlucht und Brunnen IV Ahrenskamp
II **Engere Schutzzone**
Für alle drei Rohrbrunnen
III **Weitere Schutzzone**
Ebenfalls für alle drei Rohrbrunnen

(2) Im Westen verläuft die Grenze, beginnend an der Feldwegegabelung (Höhenlage 204,6 über NN), westlich des Westerbergs durch den Adelebsener Wald bis zur Offenser Winterhalbe. Von dort führt sie in nordöstlicher Richtung über den Kleinen und Großen Weinberg bis zur Höhenlage 350,0 über NN, dann in südöstlicher Richtung in die Mitte des Basaltsteinbruchs (Bramburg), weiter nach Nordosten in Richtung Wüstung Vredewolt und von dort in südlicher Richtung östlich des Ottenbühls durch den Lödingser Wald, Wüstenhau und über den Antonsberg durch die Ortslage Adelebsen bis zur Burg. Hier biegt sie zunächst in Richtung Westen ab und führt schließlich nach Norden zum Ausgangspunkt Feldwegegabelung (Höhenlage 204,6 über NN) zurück.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 eingetragen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus weiteren Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, den Landkreisen Göttingen und Northeim, den Städten Uslar und Hardegsen, der Realgemeinde Adelebsen und dem Flecken Adelebsen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-):

		Schutzzone II	Schutzzone III
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
	a) Versickern von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
	b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v
	c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von		
	ca) Siedlungen	v	v
	cb) Einzelbebauung	v	b
2.	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	b
4.	a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
	b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
5.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b
6.	Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
7.	Aufbringen von		
	a) Fäkalschlamm	v	v
	b) Klärschlamm unbehandelt	v	v
	c) Klärschlamm vorbehandelt und im Rahmen der kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	v	–
8.	Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v
9.	a) Aufbringen von Gülle oder Geflügelkot		
	aa) 16. Oktober bis 31. Januar	v	v
	ab) 01. Februar bis 15. Oktober	v	b
	b) Jauche bei Beachtung der Ziff. 8	v	–
10.	Aufbringen von Stallmist	b	–
11.	Umbrechen von Dauergrünland oder Waldumwandlung	v	v
12.	Gärtnerischer Gemüseanbau	v	b
13.	Anbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse	v	b
14.	Anlegen oder Erweitern von Kleingartenkolonien und Gartenbaubetrieben	v	v
15.	a) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot, Stallmist oder Klärschlamm außerhalb undurchlässiger Anlagen)	v	v
	b) Lagern von Gülle oder Jauche		
	ba) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	v	b
	bb) in Erdbecken	v	v
16.	Lagern von festen, auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
17.	Lagern von Gärfutter		
	a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von < 28 % ohne Dichtung	v	v
	b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von < 28 % mit Dichtung	v	b
	c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silagesäfte	v	–
	d) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	b
18.	Massentierhaltung	v	b
19.	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 86 (BGBl. I S. 1505) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. 07. 88 (BGBl. I S. 1196).		
	a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 und Anlage 3, Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v

		Schutzzone II	III
	b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v
	c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Abschnitt A, aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	–	–
20.	Unterhalten von Gewässern mit chemischen Mitteln	v	v
21.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG		
	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
	aa) bis zu 40.000 l	v	b
	ab) über 40.000 l	v	v
	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
	ba) bis zu 100.000 l	v	b
	bb) über 100.000 l	v	v
22.	a) Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v
	b) Verwendung wassergefährdender Stoffe	v	b
	c) Verwendung oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
	d) Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel „Schaum"	v	v
	e) Verwendung von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
23.	a) Transport wassergefährdender Stoffe	v	b
	b) Transport radioaktiver Stoffe in offener Form	v	b
24.	Beförderung wassergefährdender Stoffe		
	a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v	v
	b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 21.), hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		
	ba) unterirdisch verlegt	v	v
	bb) oberirdisch verlegt	v	b
25.	a) Ablagern oder Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen	v	v
	b) Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v
26.	Ablagern von Abfällen	v	v
27.	Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v
28.	Behandeln oder Lagern von Autowracks	v	v
29.	Errichten von baulichen Anlagen		
	a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	b
	b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	b
	c) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche oder industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		
	ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
	cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b
30.	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Parkplätzen	v	b
31.	a) Bau von Bahnlinien	v	b
	b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v
32.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
33.	Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v
34.	Bau von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen	v	v
35.	Durchführen von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen	v	b
36.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	v	b
37.	a) Anlegen von Friedhöfen	v	v
	b) Erweitern von Friedhöfen	v	v
38.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
39.	Anlegen oder Erweitern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netztierhaltung	v	b
40.	Beweidung	–	–
41.	Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten vermindert werden	v	b
42.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	b	–
43.	Bodenabbau		
	a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
	b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
44.	Bergbau	v	b
45.	Durchführen von Sprengungen	v	b
46.	Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	b
47.	Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Göttingen. Soweit Handlungen im Landkreis Northeim geplant sind, ist abweichend von Satz 2 zuständige untere Wasserbehörde der Landkreis Northeim.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der obigen Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Grundwassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55–59 NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,– DM geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 23. 02. 1991
– 502 b 62013-GÖ/Adelebsen –

Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident

61.

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Fuchslöcherberg" in der Gemeinde Erkerode, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel vom 06. März 1991

Aufgrund der §§ 26 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1
Einstweilig sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Fuchslöcherberg" hat eine Größe von ca. 70 ha.

§ 2
Geltungsbereich

Die Grenze des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten topographischen Karte im Maßstab 1:25000 eingetragen.

Die Grenze ist durch eine Punktlinie dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist die Erhaltung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes. Dieser wird bestimmt durch

- die landwirtschaftlich genutzten, dem Waldrand des Elms vorgelagerten Hangflächen und
- die gliedernden Feldgehölze.

§ 4
Verbote

Um erhebliche Gefährdungen des Schutzzweckes nach § 3 dieser Verordnung abzuwenden, sind folgende Handlungen im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet verboten:

a) Die Anlage von Bauten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
b) die Veränderung der Bodengestalt,
c) die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Feldgehölzen,
d) die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
e) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen außerhalb der Wege.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten auch mit Geldbußen nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

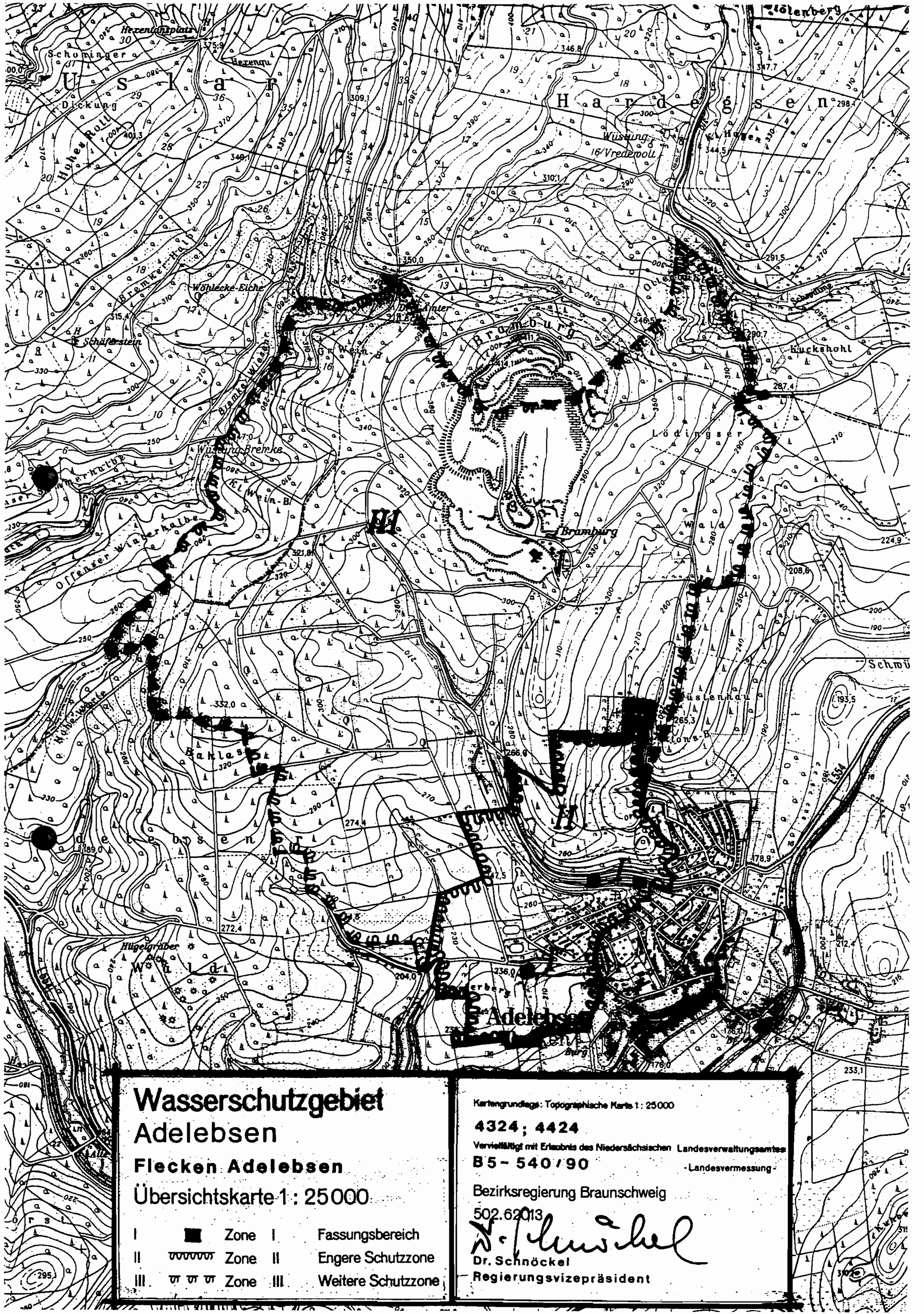
Wasserschutzgebiet
Adelebsen
Flecken Adelebsen
Übersichtskarte 1 : 25000
I Zone I Fassungsbereich
II Zone II Engere Schutzzone
III Zone III Weitere Schutzzone
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000
4324 ; 4424
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes
B5 - 540 / 90
- Landesvermessung -
Bezirksregierung Braunschweig
502.62013
Dr. Schnöckel
Regierungsvizepräsident
Uslar
Hardegsen
Bramburg
Adelebsen
Lödingser
Hexentanzplatz
Schäferstein
Wüstung Bremke
Offenser Winterhalbe
Kuckshohl

überzähliges Exemplar für Verfahrensakte „Adelebsen"! He

H 45683

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

2000 Braunschweig, 16. Oktober 2000 **19**

Inhalt

		Seite
A:	**Personalnachrichten**	-
B:	**Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**	-
C:	**Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**	
126.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Flecken Adelebsen vom 15.09.2000	208
D:	**Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**	
127.	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anläßlich der EXPO-Abschlußveranstaltung am 29.10.2000 vom 07.09.2000	210
128.	Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 19.09.2000: Bebauungsplan „Nördlich Wettmershagener Straße" im Ortsteil Sülfeld	210
129.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 15.10.2000	211
E:	**Sonstige Mitteilungen**	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Versetzt in den Ruhestand:

Rektor Jorg Buse, OS Am Fredenberg Salzgitter, mit Ablauf des Monats September 2000.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

126.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Flecken Adelebsen vom 15.09.2000

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBI. S. 10) wird die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Flecken Adelebsen" vom 23.02.1991 (Amtsblatt, für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 81) wie folgt geändert:

§ 1

Der bisherige § 2 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Grenzbeschreibung:

Im Westen verläuft die Grenze, beginnend an der Feldwegegabelung (Höhenlage 204,6 über NN), westlich des Westerbergs durch den Adelebsener Wald bis zur Offenser Winterhalbe. Von dort führt sie in nordöstlicher Richtung über den Kleinen und Großen Weinberg entlang des Feld- und Waldweges bis auf die Wegegabelung südlich des Höhenpunktes 350,0 m ü NN, nördlich des Drei Ämter Eckes. Ab dort verläuft sie weiter in nördlicher Richtung entlang des befestigten Fahrweges bis zur Quelle und dort weiter, dem Gewässerverlauf folgend, bis zur Holzbrücke, südlich der Frivoler Kirchenruine. Von dort führt sie in südlicher Richtung weiter, östlich des Ottenbühls durch den Lödingser Wald, Wüstenhau und über den Antonsberg durch die Ortslage Adelebsen bis zur Burg. Hier biegt sie zunächst in Richtung Westen ab und führt schließlich nach Norden zum Ausgangspunkt Feldwegegabelung (Höhenlage 204,6 über NN) zurück.

§ 2

(1) Die geänderte Abgrenzung der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) ersichtlich. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 7.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Ausfertigungen dieser Verordnung einschließlich der nicht veröffentlichten Karte nach Absatz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen (Wasserwirtschaft/Wasserrecht), den Landkreisen Göttingen und Northeim, den Städten Uslar und Hardegsen, der Realgemeinde Adelebsen und dem Flecken Adelebsen. Die Unterlagen können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 15.09.2000
502.62013-0201

Bezirksregierung Braunschweig

Franke
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Adelebsen

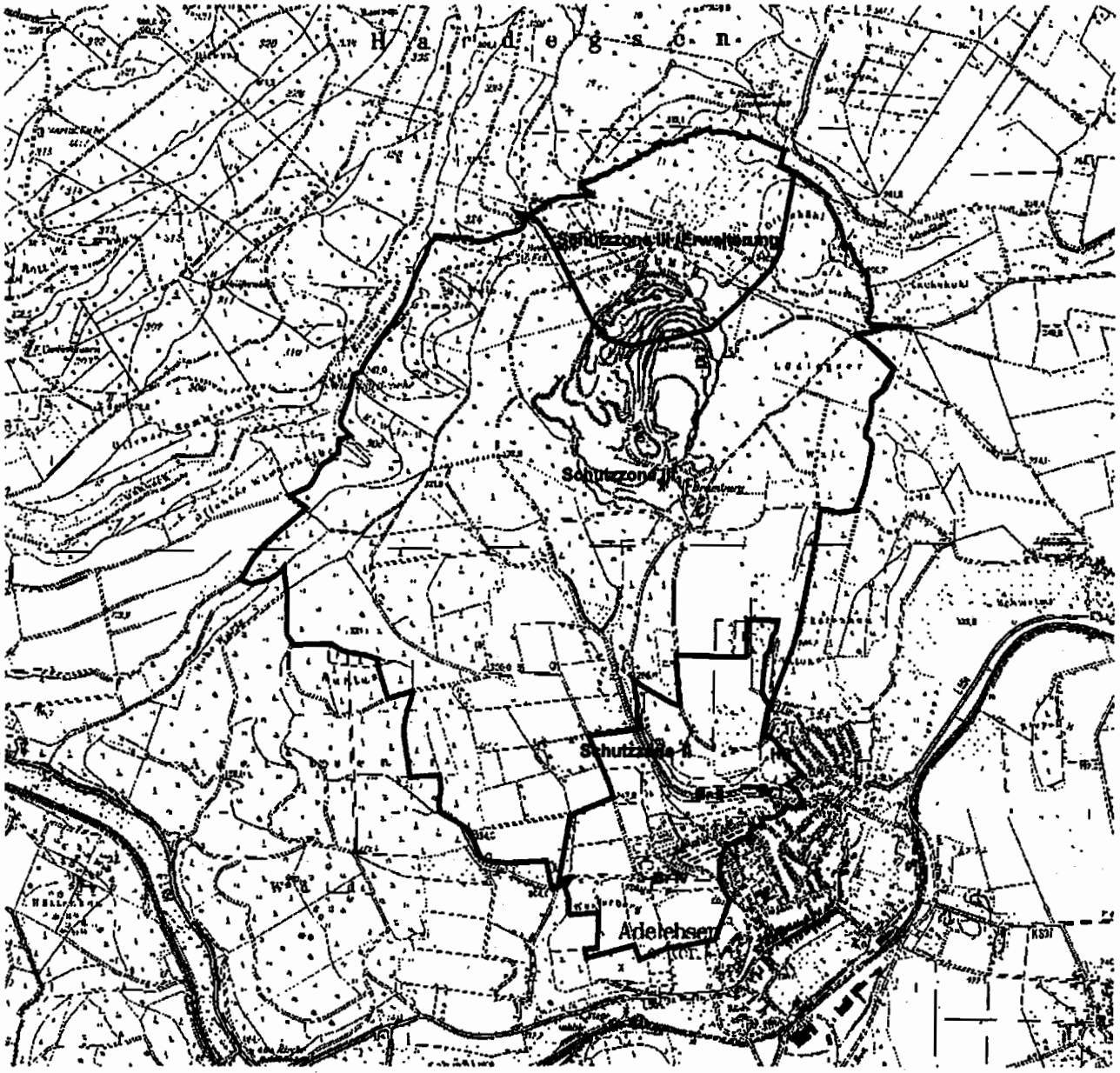

Quelle: TK25 Blatt Nr. 4324, 4424
der Landesvermessung und
Geobasisinformation Niedersachsen

N

Flecken Adelebsen

Vervollständigung eines
Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der

Brunnen Adelebsen

WSG Adelebsen
- Brunnen I
- Brunnen II
- Brunnen IV
- Hochbehälter
- II Engere Schutzzone
- III Weitere Schutzzone
- III Erweiterung Schutzzone

Bezirksregierung Braunschweig
502h-62013-0201/1
Braunschweig, den 15.9.2000

Franke
Regierungsvizepräsident